



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0067-23-10
= RSS-E 110/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin beehrte über ihre Vertreterin mit Schlichtungsantrag vom 28.8.2023 die Empfehlung, dass die antragsgegnerische Versicherung die mit Schreiben vom 11.5.2023 erfolgte „Kündigung“ der Versicherungsverträge zu den Polizzennr. *(anonymisiert)* per 1.6.2023 anerkennen solle.

Die antragsgegnerische Versicherung habe den Eingang der Kündigung am 17.5.2023 bestätigt und mitgeteilt, diese rechtlich prüfen zu wollen. Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6.7.2023 mit, die Kündigungen zurückzuweisen. Die Antragstellerin sei Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Versicherungsnehmer, der *(anonymisiert)* bzw. der *(anonymisiert)*, und habe selbst die Umschreibung der Verträge auf sich im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge verlangt.

Die Antragstellervertreterin brachte vor, dass die Zurückweisung der Kündigung jedenfalls nicht unverzüglich im Sinne der Entscheidung des OGH 7 Ob 97/01t erfolgt sei.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Die Antragstellervertreterin verfügt über eine lediglich ruhende Berechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin am 8.9.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der eine aufrechte Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Die Geschäftsführerin der Antragstellervertreterin reichte daraufhin das RSS-Antragsformular neuerlich ein, wobei sie wiederum das Unternehmen „(anonymisiert) e.U.“ als Antragstellervertreterin angab und auch in ihrer E-Mail-Signatur dieses Unternehmen mit der Adresse S(anonymisiert) 5 angab. An dieser Adresse führt der ursprüngliche Gründer der Antragstellervertreterin als nicht protokolliertes Einzelunternehmer eine Versicherungsagentur. Dieser gab ergänzend an, im Unternehmen, das seine Frau übernommen habe, beschäftigt zu sein.

Dazu übersendete die Geschäftsführerin der Antragstellervertreterin einen Auszug aus dem GISA, wonach sie selbst über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten an der Adresse F(anonymisiert) 27, verfügt. Ebenso ist dem Schlichtungsantrag eine Vollmacht der Antragstellerin an die Antragstellervertreterin, datiert mit 18.4.2023, beigelegt.

Aufgrund der ausdrücklichen Angabe sowohl im Schlichtungsantrag als auch in der E-Mail-Signatur geht die Schlichtungskommission davon aus, dass ausschließlich das Unternehmen „(anonymisiert) e.U.“ im gegenständlichen Verfahren als Antragstellervertreterin auftritt. Da dieses, wie oben erwähnt, über keine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügt, ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. Dezember 2023